

## **Ergänzende Informationen zu Beihilferegulungen im Rahmen der Fördergrundsätze „Digitalisierung der Bauwirtschaft und innovatives Bauen“**

Ggfs. stellt eine Zuwendung im Rahmen der Fördergrundsätze „Digitalisierung der Bauwirtschaft und innovatives Bauen“ eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) dar.

Nach dem Grundsatz des fairen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen innerhalb der EU soll kein Unternehmen gegenüber Wettbewerbern dadurch bessergestellt werden, dass der Staat es mit Haushaltsmitteln unterstützt. Eine beantragte Förderung könnte als Beihilfe somit mit dem Grundsatz eines fairen Wettbewerbs im europäischen Binnenmarkt unvereinbar sein.

Eine Beihilfe kann ausnahmsweise mit dem Binnenmarkt vereinbar sein, wenn (1.) die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder (2.) die Regelungen nach der De-minimis-Verordnung anwendbar sind oder durch die Kommission genehmigt wurden.<sup>1</sup>

Die nachfolgenden Regelungen sind bei der Antragstellung sowie der Aufstellung der Ausgaben zu berücksichtigen.

### 1. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Nach Art. 3 der AGVO sind Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 2 oder 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern diese Beihilfen alle Voraussetzungen des Kapitels I der AGVO sowie die für die betreffende Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllen. Konkret bedeutet dies, dass ein Förderantrag vor dem Beginn der geplanten Maßnahme eingereicht wird (Art. 6 Abs. 2 AGVO). Mit dem Förderantrag ist zudem eine Erklärung nach Art. 1 Abs. 4 AGVO abzugeben. Dadurch erklärt das Unternehmen, dass es keiner Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit/Unvereinbarkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen ist. Ferner dürfen keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten (Legaldefinition unter Art. 2 Nr. 18 AGVO) gewährt werden.

Gem. Art. 25 AGVO können Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bis zu einer näher zu bestimmenden Beihilfeintensität gefördert werden. Die Beihilfeintensität der beihilfefähigen Ausgaben staffelt sich wie folgt:

- Grundlagenforschung                      100 %  
    (gem. den vorliegenden Fördergrundsätzen auf 80 % beschränkt)
- Industrielle Forschung                    50 %

---

<sup>1</sup> Aus der Nummerierung ist keine Rangfolge bei der Anwendung der Verordnungen abzuleiten. Beide Verordnungen sind als gleichwertig zu betrachten.

- Experimentelle Entwicklung            25 %
- Durchführbarkeitsstudien            50 %

Die Beihilfeintensität für **industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung** kann wie folgt auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

- um 10 % bei mittleren
- und 20 % bei kleinen Unternehmen<sup>2</sup> sowie
- um weitere 15 %, wenn die Ergebnisse des Vorhabens durch Konferenzen, Veröffentlichungen, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfrei Software beziehungsweise Open-Source-Software veröffentlicht werden.

Die Beihilfeintensität für **Durchführbarkeitsstudien** kann bei mittleren Unternehmen um 10 % und bei kleinen Unternehmen um 20 % erhöht werden.

Es können nur Ausgaben zur Ermittlung der Höhe der Beihilfe berücksichtigt werden, die während der Dauer des Projekts anfallen und konkret dem Projekt zuzuordnen sind (z. B. Personalkosten). Beihilfefähig sind Ausgaben für Anschaffungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Werden diese Anschaffungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung als beihilfefähig. Dies gilt ebenso für die Ausgaben für etwaige Gebäude und Grundstücke.

Die Beihilfe unterliegt zudem den Veröffentlichungs- und Informationspflichten gegenüber der Kommission und der Öffentlichkeit nach Art. 9 AGVO.

## 2. De-minimis-Verordnung

Nach der De-minimis-Verordnung dürfen Beihilfen (unabhängig vom Zweck) an ein Unternehmen 200.000,00 € innerhalb von 3 Steuerjahren nicht übersteigen. Eine De-minimis-Beihilfe ist gegenüber der EU-Kommission nicht berichtspflichtig und bedarf keiner Genehmigung. Zur Ermittlung des Zeitraumes ist auf den Bewilligungszeitpunkt abzustellen. Daher ist dem Förderantrag eine entsprechende De-minimis-Erklärung abzugeben, in der alle erhaltenen Beihilfen anzugeben sind.

---

<sup>2</sup> Unternehmen und Unternehmensgröße gemäß Anlage 1 zur AGVO